Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/671/2021 Datum: 15.11.2021 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in:Louisa Dieckmeyer

Antrag der Fa. Holkenbrink Fuhrunternehmen auf Duldung des Umschlags externer natürlicher Baustoffe im Bereich der ehem. Abbaustätte der Fa. Holkenbrink im Sandabbaugebiet Heideseen

Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	01.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	02.12.2021	nicht öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zum Antrag der Firma Franz Bernhard Holkenbrink Fuhrunternehmen auf befristete Duldung des Umschlagplatzes externer natürlicher Baustoffe bis zum 31.12.2025 (Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen des ehemaligen Sandabbaubetriebes) wird das gemeindliche Einvernehmen unter folgender Voraussetzung erklärt:

a) Mit der befristeten Duldung geht ausdrücklich keine Genehmigung eines Gewerbebetriebes einher. Der Ansiedlung eines weiteres Gewerbebetriebes neben dem ehemaligen Sandabbaubetrieb auf dem Gelände der Firma Holkenbrink wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

b) Im Falle einer Duldung ist unmittelbar nach Ablauf des 31.12.2025 die Aufgabe des Umschlagplatzes durch Rückbaubaulast oder ein anderes, gleichwertiges Rechtsinstrument durch das Bauordnungsamt zu sichern.

c) In die Duldungsverfügung des Landkreises Osnabrück ist ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass sich der Antragsteller künftig nicht auf einen Bestandsschutz berufen kann.

Sachverhalt:

Fa. Holkenbrink beantragte die Duldung eines Umschlags externer natürlicher Baustoffe auf dem bis zum 31.12.2025 nach dem Sandabbau noch zu rekultivierenden Grundstück der Betriebsstätte. Nach Angaben des Antragsstellers wird ein Teil des Betriebsgrundstückes seit ca. 25 Jahren zur Lagerung externer Baustoffe genutzt, die dort angekauft, gelagert und verkauft werden. Da diese Nutzung nicht in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem bis zum 31.12.2020 genehmigten Sandabbau steht, wäre dafür eine Baugenehmigung erforderlich gewesen, die nicht vorliegt.

Die auf dem Betriebsgrundstück noch vorzunehmende Rekultivierung soll bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein. Zur Vereinbarung der Durchführungsfristen und zur Sicherung der Umsetzung durch Bürgschaft ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Antragsteller geplant. Einzelheiten zur jetzt beantragten Duldung des Umschlagplatzes können darin allerdings nicht geregelt werden, da kein untrennbarer Sachzusammenhang mit dem Sandabbau besteht.

Fa. Holkenbrink ist bemüht, den Umschlagplatz außerhalb des Areals der Heideseen auf einem Gewerbegrundstück anzusiedeln. Ein geeignetes Gewerbegrundstück konnte weder im Gebiet der Gemeinde Bad Laer noch nach Aussagen des Antragstellers in anderen Gemeinden gefunden werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der beantragten Duldung unter den im Beschlussvorschlag aufgeführten Voraussetzungen zuzustimmen, um der Firma zeitlich die Gelegenheit der Umsiedlung bis zum 31.12.2025 zu geben und den Betrieb des Materialumschlags nicht unmittelbar aufgeben zu müssen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine.